

## **Parkgebührensatzung der Stadt Oberharz am Brocken**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. dem § 1 der Verordnung über Parkgebühren sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereiche / Laufzeiten von Parkscheinautomaten**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten oder einer Parkuhr zulässig ist, werden gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Für Parkscheinautomaten und Parkuhren werden die Laufzeiten wie folgt festgelegt:

montags – sonntags	08:00 Uhr – 20:00 Uhr
feiertags	08:00 Uhr – 20:00 Uhr
- (3) Werden im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs bei Großveranstaltungen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet, so werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) In der Stadt Oberharz am Brocken betragen die Parkgebühren für
  - Pkw (mit Anhänger aller Art), Bus, Caravan, LKW und Krad1,00 Euro je angefangener Stunde.
- (2) Auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt die Tageshöchstgebühr 7,00 Euro.
- (3) Für den Parkplatz am Freibad Rübeland wird die Tageshöchstgebühr ausschließlich für die Gäste des Rübeler Freibades in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres auf 3,00 Euro festgelegt.
- (4) In der Ortslage Rübeland kann ein „Höhlenticket“ eingeführt werden, welches für den Besuch der Rübeler Tropfsteinhöhlen gilt. Die Parkdauer darf 3 Stunden nicht überschreiten. Die Parkgebühr beträgt hierfür 2,50 Euro.

**§ 3**  
**Bewohnerparkkarten**

- (1) Für Bewohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Oberharz am Brocken kann gegen Zahlung einer Gebühr für alle gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Oberharz am Brocken eine Bewohnerparkkarte ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro monatlich erhoben.
- (2) Bei Verlust der Bewohnerparkkarte wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 10.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 03.12.2013 außer Kraft.

Stadt Oberharz am Brocken, 13.12.2017

  
Damsch  
Bürgermeister

